

RS Vwgh 1988/6/15 87/01/0351

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1988

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §3 Abs2 litb idF 1986/555;

StGB §207;

StGB §212;

StGB §83;

Rechtssatz

Die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung eines Fremden zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, bedingt auf 3 Jahre, wegen des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen, sowie der Vergehen der Körperverletzung und des Missbrauches eines Autoritätsverhältnisses rechtfertigt jedenfalls die Verhängung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010351.X01

Im RIS seit

21.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at